

würden sie sowohl gegenüber den radicalen Veränderungen als auch gegenüber dem Kaiser einen sichern Standpunkt haben. Die Deutschen entwickelten ihre Gründe für die Priorität des Reformwerkes saltem in curia Romana in einer Versammlung am 14. September 1417: Seit ungefähr 150 Jahren seien die Päpste habüchtig geworden, hätten Commenden, Annaten zc. eingeführt, Ablässe um Geld ertgelt u. s. w. Weil man die Reformsynoden nicht fortgesetzt habe, seien Ehrgeiz, Simonie, Hochmuth und Brunksucht unter dem Clerus gewachsen u. s. w. Es sei nun, wenn der römische Stuhl einige Zeit unbesezt bliebe, während das Concil die Kirche regiere; derselbe könne dann sorgfältig gereinigt werden, sonst würde der Neugewählte, und wenn er auch der Jugendhafteste wäre, doch von dem Unrath, in den man ihn hineinsetze, bald wieder beschmutzt werden. Wegen dieser ihrer Ansicht, daß die Kirche einige Zeit des Papstes entbehren könne, wurden die Deutschen von ihren Gegnern Husiten gescholten, weil auch Hus, allerdings in ganz anderer Weise, die Ueberflüchtigkeit des Papstthums behauptet hatte. Die Zustände in Konstanz waren also sehr unglücklich geworden, als der Tod des Bischofs Robert von Salisbury mit einem Schlage eine Aenderung brachte. Dieser Prälat hatte bis dahin die englische Nation auf der Seite Sigismunds gehalten; jetzt traten die Engländer zu den drei römischen Nationen über, und die Deutschen standen allein. Da vermittelte der auf einer Wallfahrt nach Jerusalem begriffene Bischof Heinrich von Winchester, ein Oheim des englischen Königs, zwischen Sigismund und den Cardinälen, und es erfolgte folgende Uebereinkunft zu Stände: 1. Die vorigen Reformdecrete, über welche die Nationen bereits geeinigt haben, sollen sofort publicirt werden; 2. die Synode soll durch einen Beschluß gesichert geben, daß nach der Papstwahl niemand die weitere Reform in Angriff genommen wird; 3. über den Modus der Papstwahl soll eine Bestimmung getroffen werden.

Infolge dieser Uebereinkunft wurden nun in der Sitzung am 9. October 1417 fünf Reformdecrete publicirt: 1. Es sollen fernerhin regelmäßig allgemeine Concilien gehalten werden, das erste in fünf Jahren, das zweite nach weiteren sieben Jahren und die folgenden je von zehn zu zehn Jahren. Diese Termine kann der Papst mit Zustimmung der Cardinäle verkürzen, aber nicht verlängern. Der Ort für das folgende Concil soll immer auf dem vorhergehenden bestimmt; die Aenderung hierin durch den Papst ist nur im Ausnahmefalle, wenn äußere Ursachen, wie Krieg, Pest u. dgl., sie gebieten, und wenn wenigstens zwei Drittel der Cardinäle zustimmen. — Wenn wieder eine Wahl, wie bei Urban VI., dem Einfluß von Furcht geschwehen sollte, so ist dieselbe nichtig und auch nicht durch den Consens der Wähler ratihabirt werden zu können. In diesem Falle, sowie auch, wenn ein

Schisma wirklich eintritt, muß das nächste Concil binnen Jahresfrist an dem vorher bestimmten Orte sich versammeln. Die päpstlichen Prätendenten entbehren aller und jeder Jurisdiction; nur das Concil dürfen sie berufen. — 3. Der neu gewählte Papst hat einen im Einzelnen formulirten Eid zu leisten. — 4. Bischöfe und Aebte dürfen nur aus sehr wichtigen Gründen und nur mit schriftlicher Zustimmung der Mehrheit der Cardinäle gegen ihren Willen versezt werden. — 5. Der Papst darf sich nicht mehr die Gebühren für die Visitation von Kirchen und Klöstern und auch nicht die Hinterlassenschaft der Prälaten und Cleriker reserviren. — Die Verhandlungen über den Modus der Papstwahl führten am 28. October zu dem Beschlusse, daß für dieses Mal außer den 28 Cardinälen noch 30 andere Prälaten, sechs von jeder Nation, an der Wahl theilnehmen sollten. Zur Gültigkeit der Wahl wurden erfordert die Stimmen von zwei Dritteln der Cardinäle und von zwei Dritteln der Deputirten jeder Nation. Hierdurch war den einzelnen Nationen ein entscheidender Einfluß eingeräumt, da schon drei Deputirte einer und derselben Nation, wenn sie zusammenhielten, eine ihnen unangenehme Wahl verhindern konnten. Wegen diesen das Wahlgeschäft sehr erschwerenden Beschluß konnten die Cardinäle um so weniger angehen, als ihre eigene Befugniß zur Wahl bestritten wurde, da sie ja alle während des Schismas von zweifelhaften Päpsten ernannt waren. Diese Wahlordnung wurde in der 40. Sitzung am 30. October 1417 publicirt, zugleich mit dem Decret über die nach der Wahl sofort vorzunehmende Reform in capite et curia Romana. Letzteres Decret enthielt 18 Punkte, auf welche die Reform sich erstrecken müsse, darunter folgende: Zahl, Eigenschaften und Nationalität der Cardinäle, päpstliche Reservationen, Annaten und andere Abgaben, Verleihung von Beneficien, Appellationen an die Curie, Dispensationen, Ablässe, Zehnten u. s. w. Punkt 13 handelte von den Ursachen — außer Häresie —, wegen welcher der Papst corrigirt und abgesetzt werden könne. Die Erledigung dieses Punktes sollte offenbar für das gegen Johann XXIII. und Benedict XIII. eingeschlagene Verfahren, sowie auch für ähnliche Fälle in der Zukunft die nothwendige, gesetzliche Begründung liefern. Uebrigens bestimmte das Decret, daß der Papst diese Reform auch mit Deputirten der Nationen beschließen könne, so daß es den übrigen Concilsmitgliedern frei stehe, nach Hause zu gehen. — Unterdessen hatte Sigismund das Conclave für die Wahl im Kaufhause der Stadt herrichten lassen und für die strengste Absperrung desselben gesorgt. Der Saal, in dem die Wahl stattfand, ist derselbe, welcher fälschlich als Concilssaal gezeigt wird; die allgemeinen Sitzungen des Concils wurden alle in der Domkirche gehalten. Die 41. Sitzung am 8. November 1417 diente nur als Vorbereitung auf das Conclave, in welches die 53 Wähler Nachmittags 4 Uhr eintraten. Die Wahl gestaltete sich zunächst, wie zu erwarten